

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach

vom 29.04.2003

(Stand: 7. Satzung zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 25.06.2025)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1) und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach:

§ 1 Benutzung

Die Benutzung der Bestände in den Räumen der Bibliothek ist gebührenfrei. Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Ausleihgebühren

- (1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Ausleihe von Medien gebührenfrei. Dies gilt auch für Inhaber der so genannten "JuLeiKa, des Schwabach-Passes und der Bayerischen Ehrenamtskarte". Ausgenommen hiervon ist die Ausleihe von DVDs und Konsolenspielen.
- (2) Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr gibt es wahlweise einen Bibliotheksausweis für 12,00 € (Jahresgebühr) oder für 6,00 € (Vierteljahresgebühr). Beide Gebühren werden mit der Anmeldung bei der Stadtbibliothek fällig. Sowohl der Jahresausweis als auch der Vierteljahresausweis verlängern sich nicht automatisch.
- (3) Für die Ausleihe von DVDs wird eine Gebühr von 1,00 €, für die Ausleihe von Konsolenspielen von 2,00 € erhoben.
- (4) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist je Gegenstand eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten. Auch Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr sind kostenpflichtig. Ferner hat der Besteller angefallene Auslagen zu erstatten.

§ 3 Mahn- und Verzugsgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu zahlen; sie beträgt pro Tag und entliehenem Gegenstand bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,10 €, bei Jugendlichen über 16 Jahre und Erwachsenen 0,20 €.
- (2) Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt 1,00 €, für die zweite Mahnung 2,00 €. Hinzu kommen die jeweils bis dahin angefallenen Verzugsgebühren (§ 3 Abs. 1). Bleibt auch die zweite Mahnung innerhalb der festgesetzten Frist erfolglos, ergeht ein Leistungsbescheid in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums einschließlich der Festsetzung der Verzugsgebühren sowie eines eventuell entstehenden Schadensersatzanspruches. Ist ein Wiederbeschaffungswert für das entliehene Medium nicht zu ermitteln, wird ein pauschaler Wert von 10,00 € festgesetzt. Für diesen Bescheid ist die Kommunale Kostensatzung der Stadt Schwabach anzuwenden.

§ 4 Ersatzausweis

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €.
Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene 4,00 €.

§ 5

Entfällt

§ 6 Vorbestellung/Fernleihe

- (1) Für die Vorbestellung auszuleihender Medien ist je Gegenstand eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zu entrichten.
- (2) Für jede Einzelbestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) ist für Schüler und Studenten nach Vorlage eines Nachweises eine Gebühr in Höhe von 1,00 €, im Übrigen eine Gebühr von 2,00 € zu entrichten. Zusätzliche Aufwendungen und Auslagen der Stadtbibliothek sind durch den Besteller zu erstatten.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 06.07.1994 (Amtsblatt Nr. 35/1994) zuletzt geändert mit Satzung vom 27.12.2001 (Amtsblatt Nr. 55/2001) außer Kraft.

Schwabach, den 29.04.2003

Reimann
Oberbürgermeister